

Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen

(auf der Grundlage des Beschlusses der Technischen Kommission Verbreitungsanalyse vom 27. August 2019)

(mit Ergänzung vom 28. Juni 2023 für die ordnungsgemäße Durchführung der VA 2024)



Für die Erfassung und Ausweisung der Tageszeitungs-Verkäufe gelten gesonderte Durchführungsbestimmungen.

A. Einleitung

1. Zur Erhebung und Verarbeitung der Print-Auflagen im Rahmen der Verbreitungsanalyse (VA) werden ausschließlich Einzelbelegungen bzw. nicht getrennt belegbare Titel gemeldet. Übergeordnete Belegungseinheiten werden analog zur Quartals-Auflagenliste abschließend durch automatisierte Summenbildung erstellt.
2. Im Gegensatz dazu sind die ePaper-Auflagenmeldungen auch für "Titel/Gesamt" oder "Maximale Einheiten" möglich, da über mehrere Vertriebskanäle keine Endkundendaten (z.B. Wohnort) weitergegeben werden. Zusätzlich wird bei manchen Abo-Formen dem ePaper-Käufer ein unbeschränkter Zugriff auf mehrere oder alle Lokalausgaben des Zeitungstitels eingeräumt.

Diese Unterschiede erfordern eine separate Behandlung der ePaper-Meldungen und -Ergebnisse. Die Erhebung der ePaper-Auflagen sowie deren Verarbeitung für die VA erfolgt daher losgelöst vom bisherigen Verfahren für die Print-Auflagen. Erst nach den Prozessen zur Verteilung der Meldungen auf die Verbreitungsgebiete (s. Abs. C.) werden die ePaper-Auflagen auf den in der Auflagenliste ausgewiesenen Stand hochgerechnet, zu den Ergebnissen der Print-Auflagen addiert und zusätzlich als "davon" ausgewiesen.

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wird ab VA 2020 ausschließlich der einheitliche Ausweisungszeitraum Montag bis Samstag (Mo-Sa) erhoben und dargestellt.

Sonderfälle:

- Die Erscheinungsweise Dienstag bis Sonntag (Di-So) wird analog behandelt.
- Titel mit stark abweichenden Erscheinungsweisen (Mo-Sa/So, Sa-Sa+So etc.) werden unverändert übernommen.
- Titel mit weniger als 6 Erscheinungstagen (Mo-Fr, So, Di+Do ...) werden unverändert übernommen.

B. Erhebung

Basierend auf den Meldungen der Auflagenliste des dritten Quartals werden diejenigen Zeitungstitel ermittelt, zu denen der IVW ePaper-Ausgaben gemeldet werden. Diese Meldungen können sowohl Lokalausgaben als auch übergeordnete Einheiten betreffen.

Für diese Titel werden gesonderte Excel-Erhebungsdateien (= Meldeformulare) ausgegeben.

Diese beinhalten folgende Eintragungen analog Print:

- Identifikation des ePaper-Titels
 - aktueller, vollständiger Gebietsstand
 - Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel (AGS)
 - Gebietsname
 - Einwohnerzahl deutsch
-
- Auflage ePaper im Gebiet



- Eingabemöglichkeit für:
 - "909 übrige Bundesrepublik"
 - "950 digitale Tageszeitungen ohne ortsbezogene Ausweisung"
 - "999 Ausland"
 - "900 Gesamtauflage ePaper"(für diejenigen Titel, die keine einzelnen Gebiete melden; siehe auch "Verarbeitungshinweis").

Die Verkaufszahlen der ePaper-Auflage werden immer erhoben am Donnerstag der zweiten vollständigen Novemberwoche (= innerhalb der VA-Messwoche) im Jahr vor der Meldung.

Zeitungsverlage, die erst nach diesem Erhebungstag der ePaper-Kontrolle der IVW beitreten, werden pauschal auf Basis des ersten Quartals des Meldejahres verarbeitet (= Meldung zu "900 Gesamtauflage ePaper").

Durch die Verarbeitung der ePaper-Meldungen entsteht eine separate Datei, die folgende Datensätze enthält:

- VA-Nummer
- Amtlicher Gemeindegeschlüssel (AGS)
- ePaper-Auflage

Verarbeitungshinweis:

Meldungen eines Titels zu "900 Gesamtauflage ePaper" werden im Verhältnis der Printauflagen auf die Gemeinden im Kernverbreitungsgebiet des Titels verteilt.

Sofern die Verlagsmeldungen ePaper-Gebietsauflagen auch für übergeordnete Ausgaben/Kombinationen enthalten, werden diese Auflagenanteile gemäß der Verteilung der Printauflagen auf die untergeordneten Ausgaben umverteilt.

Die notwendige Umverteilung erfolgt in Kooperation mit der ZMG umgehend nach Eingang der Meldungen. So ist gewährleistet, dass die VA mit Erscheinen dem Markt einen konsistenten Datensatz zur Verfügung stellt.

C. Vorgehensweise

- a) Sofern vorhanden, wird der Adresse des ePaper-Empfängers die jeweilige Gemeinde zugeordnet.
- b) ePaper-Auflagen unter 50 Exemplare
 - Für ePaper-Auflagen innerhalb des Kernverbreitungsgebietes gilt: Es ist jedes einzelne Stück zu melden.
 - Für ePaper-Auflagen **außerhalb** des Kernverbreitungsgebietes sind nur Mengen von mehr als 50 Stück pro Kreis/Gemeinde als eigene Position zu melden; die restliche Auflage ist als Summe "909 Übrige Bundesrepublik", bzw. "999 Ausland" einzusortieren.
- c) ePaper-Verkäufe ohne weitere Geolokalisation
UND
pauschaler, undifferenzierter Zugriff auf mehrere/alle Lokalausgaben (v.a. Hotelabos, Bordexemplare usw.)

Wenn dem Verlag durch seine Vertriebspartner oder die Betreiber von Angebots-/Verkaufsplattformen (Apple, Google...) keine weiteren Informationen über den Kaufort mitgeteilt werden UND/ ODER dem Käufer der pauschale Zugriff auf mehrere/alle Lokalausgaben eingeräumt wird, wird die



gesamte gemeldete ePaper-Auflage gemäß der Printverteilung im definierten Kernverbreitungsgebiet auf die Gemeinden umgerechnet.

Die Plausibilität der Meldungen wird über die Auflagenmeldungen zum 4. Quartal geprüft. Analog zu Print werden die Meldungen auf den aktuellen Gebietsstand übertragen.

Nach Vorliegen der Auflagenliste des 1. Quartals im VA-Jahr und nochmaliger Plausibilitätskontrolle werden die ePaper-Gebietsauflagen (wie bei Print) auf den neuen Stand "Auflage ePaper" hochgerechnet.

D. Veröffentlichung/Darstellung

Die Auswertungen der Printauflage werden übernommen und um eine Datenspalte erweitert. Damit ergibt sich in den Veröffentlichungen (Titel-, Kreiskartei) - analog zur Auflagenliste - die Darstellung nach "verkaufte Auflage" (= Printauflage inkl. ePaper) sowie "davon ePaper".

Aus Darstellungsgründen wird die bisherige Ausweisung (DIN A4 Hochformat) umgestellt auf DIN A4 Querformat; auf die Erstellung einer ACCESS- sowie einer DOS-Version wird verzichtet.

E. Ergänzung v. 5. Juli 2023 für die ordnungsgemäße Durchführung der VA 2024

Zeitungsverlage, die in bestimmten Regionen statt gedruckter Lokalausgaben nur noch IVW-konforme ePaper verbreiten, die aber der Vollständigkeit halber dennoch in der IVW-Quartalsauflage und damit auch bei der IVW-Verbreitungsanalyse ausgewiesen werden sollen, müssen diese ePaper-Lokalausgaben als „extended ePaper“ bei der IVW anmelden und sich einer gesonderten Aufnahmeprüfung unterziehen.

Voraussetzung für die Übernahme in die IVW-Quartalsmeldung ist, dass ein Referenztitel (Hauptausgabe oder weitere gedruckte Lokalausgaben mit identischem Mantelteil) benannt werden können und dass die Preisgestaltung dieses „stand-alone-ePapers“ (Abo und EV) nicht vom üblichen ePaper-Preis der übrigen Lokalausgaben/der Hauptausgabe mit Printpendant abweicht. Außerdem muss dieses ePaper ohne Printpendant im Hinblick auf die Werbeplatzierungen einem klassischen ePaper mit Printpendant entsprechen.

Eine zweifache Zählung (d.h. sowohl als ePaper bei der Quartalsauflage und zusätzlich im Rahmen der Ausweisung als extended ePaper) ist ausgeschlossen.

Verarbeitungshinweis:

1. Der Verlag ist gehalten, die Auflagen sämtlicher ihm bekannter ePaper-Verkäufe ortsgenau zu melden (Quelle z.B. Abodatei, Verlagsserver, interner Webshop)
2. Meldungen eines Titels
 - zu "900 Gesamtauflage ePaper" und/oder
 - bei fehlender Geolokalisation und/oder
 - bei pauschalem, undifferenziertem Zugriff auf mehrere/alle Lokalausgaben (v.a. Hotelabos, Bordexemplare usw.) und/oder
 - für ePaper-Gebietsauflagen für übergeordnete Ausgaben/Kombinationen



werden im Verhältnis der aktuell vorliegenden, bekannten ePaper-Meldung des Titels gem. 1.) verteilt.

Die notwendige Umverteilung erfolgt in Kooperation mit der ZMG umgehend nach Eingang der Meldungen. So ist gewährleistet, dass die VA mit Erscheinen dem Markt einen konsistenten Datensatz zur Verfügung stellt.

Ausgewiesene Lokal-, Regionalausgaben ohne entsprechendes Printpendant sind sowohl in der IVW-Quartalsmeldung wie auch innerhalb der Verbreitungsanalyse zu kennzeichnen.

Mit dem formlosen Antrag ist der IVW ein ständiger kostenfreier Zugang zu diesem Angebot ggf. über alle Angebotsplattformen zu gewähren.